

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.09.1992

Geschäftszahl

92/03/0107

Rechtssatz

Bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 101 Abs 1 lit a KFG ist die Type des überladenen Kraftfahrzeuges kein Tatbestandsmerkmal, sodaß deren Anführung im Spruch des Straferkenntnisses gemäß § 44a lit a VStG nicht erforderlich ist.